

KI-Schreibwerkzeuge aus prüfungsrechtlicher Sicht

LehrBar Spezial, 20.08.2024

David Barber

Justitiar Dez. Studium und Lehre



Gang der Präsentation

- Grundlagen des Prüfungsrechts als Ausgangspunkt
- KI-Schreibwerkzeuge als „normales“ Hilfsmittel?
- Erlaubnis und Verbot der Nutzung von KI-Schreibwerkzeugen, Täuschungsversuche
- Stand der jüngsten rechtlichen Entwicklungen
- Einsatzmöglichkeiten für Lehrende / Prüfer*innen

Prüfungsrechtliche Grundlagen als Ausgangspunkt

Gegenseitige Rechte und
Pflichten von Prüfenden und
Studierenden im sog.
„Prüfungsrechtsverhältnis“



Das „Prüfungsrechtsverhältnis“ als Ausgangspunkt

- Ausgangspunkt für die Frage rechtlicher Veränderungen des Prüfungswesens durch ChatGPT sind zunächst die hergebrachten rechtlichen Verhältnisse bei Prüfungen
- Eintritt in „Prüfungsrechtsverhältnis“ zwischen Prüfling und Prüfer*in durch Beginn des Prüfungsverfahrens
- Gegenseitige Rechte und Pflichten



Angemessene
Qualifikation

Willkürfreie und umfängliche
Bewertung

Beibringung aller erforderlichen
Dokumente

Unmittelbare Anzeige von
Störungen/Hindernissen





Alleinige Verantwortlichkeit für die zu stellenden Prüfungsaufgaben

- Der*die Prüfer*in hat die Hoheit über die Aufgabenstellung der Prüfung
- Aber nur innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen
 - Die Prüfung muss durch thematische und formale Gestaltung dafür geeignet sein, bei umfassender und vollständiger Bearbeitung das Beherrschen der Kompetenzen im Sinne der Note 1,0 (sehr gut) nachweisen zu können
 - Die Prüfungsart/Prüfungsform und alle weiteren Modalitäten müssen sich im durch das Modul vorgegebenen Rahmen bewegen



Alleinige Verantwortlichkeit für die zu stellenden Prüfungsaufgaben

- Nach dieser Verortung hat sich die individuelle Prüfung dann mit den am Beispiel der Lehrinhalte vermittelten Kompetenzen zu befassen
=> Die Prüfer*innen haben hier aber einen (teils erheblichen) Spielraum!

Prüfung anhand exemplarischer Beispiele oder übergreifende Fragen

Auswahl und Kombination verschiedener Operatoren

Auswahl von Texten, Quellen, Datensätzen, Versuchsanordnungen etc.

Schwerpunktsetzung im Rahmen der Prüfung

Verhältnis zwischen Quantität und Qualität geforderter Ausarbeitungen



Alleinige Verantwortlichkeit für die zu stellenden Prüfungsaufgaben

- Nach dieser Verortung hat sich die individuelle Prüfung dann mit den am Beispiel der Lehrinhalte vermittelten Kompetenzen zu befassen
=> Die Prüfer*innen haben hier aber einen (teils erheblichen) Spielraum!

Insbesondere: die Auswahl
zulässiger Hilfsmittel

KI-Schreibwerkzeuge als „normales“ Hilfsmittel?

Gestaltung von Prüfungen in
Relation zu den einzusetzenden
Hilfsmitteln



Auswahl zulässiger Hilfsmittel als Instrument der kompetenzorientierten Prüfung

- Hilfsmittel dienen dazu, im Rahmen der konkreten Prüfung zu vernachlässigende Fähigkeiten der Prüflinge vom Kompetenznachweis auszuschließen oder (stark) vereinfacht abzuprüfen, häufig im Klausurkontext

Formelsammlungen

Gesetze

Primärliteratur/Quellen-
sammlungen

Wörterbücher

Taschenrechner

Auswahl zulässiger Hilfsmittel als Instrument der kompetenzorientierten Prüfung

- Aber auch: Chatbots im Rahmen häuslicher Arbeiten?
- „Es kommt darauf an!“
- Einsatz ist möglich, soweit der Nachweis des jwlg. Kompetenzerwerbs nicht gefährdet wird
- der Nachweis von Kompetenzen darf auch mithilfe von KI erfolgen, wenn die Studierenden dennoch eine für den Nachweis der Kompetenz hinreichende Eigenleistung erbringen müssen
- **Im Ergebnis ist die gleiche Abwägungsentscheidung zu treffen wie auch bei herkömmlichen Hilfsmitteln**

Auswahl zulässiger Hilfsmittel als Instrument der kompetenzorientierten Prüfung

- Im Ergebnis ist die gleiche Abwägungsentscheidung zu treffen wie auch bei herkömmlichen Hilfsmitteln
- Auch bei „bekannten“ Hilfsmitteln ist es Aufgabe der Prüfer*innen, mögliche Auswirkungen auf die Prüfung zu reflektieren (z.B. bei Wörterbüchern, Taschenrechnern, Formelsammlungen)
- Die schwierige Nachweisbarkeit der Verwendung (dazu später mehr) hat auf die (rechtliche) Einordnung von KI-Schreibwerkzeugen als Hilfsmittel keine direkte Auswirkung

Erlaubnis und Verbot von KI- Schreibwerkzeugen als Hilfsmittel, Täuschungsversuche

Grenzen und Möglichkeiten in
Bezug auf die Prüfung der
individuellen Kompetenzen



mögliche Prüfungsformate unter Verwendung von Chatbots

- zukünftige Aufgabenstellungen: Nachweis eigener Leistung trotz Chatbots kann nach Möglichkeit durch Aufgabenstellung forciert werden
- Aktuelle Aufgabenstellungen/Module: Einzelfallabhängigkeiten, ob der Einsatz von KI ohne Verringerung des Schwierigkeitsgrads möglich ist
- Völlig neue Prüfungsformen: zB. „Prompt Design“, Prüfung der Chatbot-Kompetenzen Studierender

Beispiel (!) einer möglichen Eigenständigkeitserklärung unter Erlaubnis von KI-Software

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe (beispielsweise Zusammenarbeit mit Kommiliton*innen oder Inanspruchnahme von Lektoratsdienstleistungen) verfasst und die abgebildeten Datensätze, Zeichnungen, Skizzen und graphische Darstellungen, soweit nicht anders angegeben, eigenhändig erstellt habe. Ich habe keine anderen Quellen als die angegebenen benutzt und habe die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind – einschl. verwendeter Tabellen und Abbildungen – in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht.

Bei der Herstellung dieses Textes wurden folgende KI-gestützte Werkzeuge verwendet: (...)

Mit folgenden Prompts [= Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich das jeweilige KI-Werkzeug gesteuert: (...)

Vor- und Nachteile der Erlaubnis des Einsatzes von KI-Software

- In den Grenzen der Pflicht zur Konzeption einer geeigneten Prüfung können Lehrende über die Zulassung von Hilfsmitteln frei entscheiden, also auch Chatbot-Verwendung erlauben
- Bereitet Studierende auf künftige technische Verhältnisse vor
- Der Einsatz von Chatbots lässt sich nur schwer nachweisen, integrative Lösung umgeht dieses Problem
- Wegbereitung für das Curriculum der Zukunft
- Teilweise Unwägbarkeiten im Rahmen von Übergangszeiten bis sich neue Digital-Kompetenzen und geeignete Prüfungsformen herauskristallisieren
- Unter Umständen bald Probleme der Chancengleichheit

Ausschluss von Chatbots als Hilfsmittel

Möglichkeiten und Probleme

- Wie im Rahmen der vorherigen Analogie zu sonstigen Hilfsmitteln kann auch der Einsatz von Chatbots durch entsprechende Formulierung der Modalitäten im Rahmen der Prüfungshinweise ausgeschlossen bzw. sanktioniert werden
- Es kann bislang aber technisch nicht sicher nachgewiesen werden, ob Studierende dennoch regelwidrig den Einsatz von KI-Hilfsmitteln vornehmen
- Es bestehen nur begrenzt Indizien die den Schluss unzulässiger KI-Hilfe rechtfertigen (etwa ausgedachte Quellen, typisches „Herumschwafeln/plappern“ im Rahmen der Ausführungen)

Beispiel (!) einer möglichen Eigenständigkeitserklärung unter Ausschluss von KI-Software

*Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe (beispielsweise Zusammenarbeit mit Kommiliton*innen oder Inanspruchnahme von Lektoratsdienstleistungen) oder unter Rückgriff auf vergleichbare technische Hilfsmittel (genauere Ausdifferenzierung) verfasst und die abgebildeten Datensätze, Zeichnungen, Skizzen und graphische Darstellungen, soweit nicht anders angegeben, eigenhändig erstellt habe.*

Ich habe keine anderen Quellen als die angegebenen benutzt und habe die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind – einschl. verwendeter Tabellen und Abbildungen – in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht.

Fazit Eigenständigkeitserklärungen / Aufgabenstellungen

- Durch das Aufkommen weiterer möglicher Hilfsmittel hat sich der Bedarf ergeben, Eigenständigkeitserklärungen und Aufgabenstellungen genauer auszudifferenzieren
- Es sollte eine frühzeitige und deutliche Kommunikation mit den Prüfungsteilnehmer*innen erfolgen
- Unklarheiten im Rahmen der Aufgabenstellung / Eigenständigkeitserklärung wirken überwiegend zu Lasten der Prüfer*innen

Abhängigkeit zwischen Aufgabenstellung und Täuschungsversuch

- Das Feststellen eines Täuschungsversuchs kann nur unter Bezug auf die jeweils individuell zugelassenen Hilfsmittel festgestellt werden, zB. § 18 Abs. 2 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen Uni BI:

Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, **zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel**, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ (unbenotet) bzw. „nicht ausreichend“ / „mangelhaft“ (5,0) (benotet) und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bewertet werden.

- => Kein zwingender Zusammenhang zwischen der Nutzung von Chatbots und Täuschungsversuchen

Vorgehen bei (Verdacht auf) Täuschungsversuch

- Sollte ein begründeter Verdacht vorliegen, ein Studierender habe im Rahmen einer Prüfungsleistung getäuscht, wird durch den*die Prüfende*n eine Anhörung des*der Studierenden (schriftlich oder bei Einverständnis des Studierenden auch mündlich im Rahmen eines Termins) initiiert
- Ein Nachweis des Täuschungsversuch kann über die Rechtsfigur des „Anscheinsbeweises“ erfolgen (dazu später eine Vertiefung)
- sollte der Verdacht hinreichend belegt werden können, erfolgt im Regelfall eine Bewertung mit „mangelhaft“, dies wird dem*der Studierenden im Rahmen eines Schreibens des*der Prüfenden begründet mitgeteilt

Vorgehen bei (Verdacht auf) Täuschungsversuch

- Wichtig: Die Verwendung von Chatbots ist „nur“ ein besonderer Fall der Täuschung, kann ein Einsatz von Chatbots nicht nachgewiesen werden, kann es sich dennoch um einen anderen Fall der Täuschung handeln
- Unabhängig davon kann der*die Prüfer*in (auch weiterhin) bereits wegen inhaltlicher Mängel eine nicht ausreichende Leistung feststellen.
- Es erfolgt eine Meldung ans Prüfungsamt, damit der Täuschungsversuch intern in der Prüfungsakte (nicht im Transcript!) dokumentiert werden kann

Ausblick, Stand der jüngsten prüfungsrechtlichen Entwicklungen

Nachweis des KI-Gebrauchs ist
weiterhin herausfordernd



Genereller Ausblick mögliche Entwicklungen und Anpassungen

- Das (Prüfungs)recht hat bereits oft durch technische Neuerungen fortentwickelte Lösungen hervorgebracht, es kann in der Übergangszeit aber zu Brüchen komme
- Neben der Möglichkeit, präsenste Prüfungen zu verstärken oder Aufgabenstellungen entsprechend an die Bearbeitung mit Chatbots anzupassen, kann auch die Bedienung/Verwendung von Chatbots selbst Teil der zu vermittelnden Methodik werden
- Der Ausschluss von Chatbots bei Prüfungsleistungen erscheint momentan nicht als nachhaltige Antwort auf die didaktischen Herausforderungen

Die Rechtsfigur des Anscheinsbeweises als Hilfsmittel zum Beleg von Täuschungsversuchen

- Grundsätzlich liegt die Beweislast für eine Tatsache im Rechtsverkehr bei der Partei, für welche die Tatsache günstig ist
- z.B.: Anspruch auf Übereignung eines Autos nach Abschluss eines Kaufvertrags, Pflicht zur Zahlung von Bußgeld wegen „Blitzerfoto“
- Aber bei einigen typischen alltägliche Abläufen steht gemeinhin bereits „dem ersten Anschein nach“ fest, wie sich die Situation in den weit überwiegenden Fällen zugetragen haben muss
- Aus Gründen der Beweiserleichterung muss in diesen Fällen (genau umgekehrt) die in Anspruch genommene / beklagte Partei zwar nicht direkt beweisen, aber vertieft darlegen, warum sich ein Fall ausnahmsweise anders zugetragen hat

Die Rechtsfigur des Anscheinsbeweises als Hilfsmittel zum Beleg von Täuschungsversuchen

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

- „Wenns hinten knallt, gibt's vorne Geld“: der*die Verursacher*in eines Auffahrunfalls hat in den weit überwiegenden Fällen entweder den gebotenen Sicherheitsabstand nicht eingehalten und/oder ist mit überhöhter Geschwindigkeit oder unkonzentriert gefahren
- Unfälle durch Stürze auf vereisten Flächen zu Zeitpunkten, in denen der*die Verantwortliche zum Streuen / Räumen verpflichtet war: Sind die Wege ausreichend gesichert, besteht üblicherweise kein Grund, auszurutschen
- Aber was hat das nun mit dem Prüfungsrecht zu tun?

Rechtsprechung des BVerwG zum Anscheinsbeweis im Prüfungsrecht

Beispielsweise BVerwG, Beschluss vom 23.1.2018 – 6 B 67/17:

„Davon ausgehend ist auch geklärt, dass nach den Regeln des Anscheinsbeweises nachgewiesen werden kann, dass ein Prüfungsteilnehmer über die Eigenständigkeit seiner schriftlichen Prüfungsleistung getäuscht hat. Stimmt die Bearbeitung nach Formulierungen, Aufbau und Gedankenführung weitgehend mit den nur für die Prüfer bestimmten Lösungshinweisen überein, berechtigt dieser Sachverhalt typischerweise zu dem Schluss, der Prüfungsteilnehmer habe die Lösungshinweise gekannt und seiner Bearbeitung zugrunde gelegt.

Für die Aufklärung, ob eine andere Ursache für die weitgehende Übereinstimmung in Betracht kommt, bedarf es der Mitwirkung des Prüfungsteilnehmers. Nur er kann eine plausible andere Erklärung für die Übereinstimmung beibringen. Ergibt die Sachaufklärung keine Anhaltspunkte, die eine andere Ursache als die Kenntnis der Lösungshinweise nachvollziehbar erscheinen lassen, steht fest, dass der Prüfungsteilnehmer keine eigenständige Prüfungsleistung erbracht, sondern dies vorgespiegelt hat. Eine solche Bearbeitung ist von vornherein ungeeignet, eine Aussage über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen, deren Nachweis die Prüfung dient (*BVerwG*, *NVwZ* 1985, 191; *Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014 Rn. 237 mit Nachw. zur Rspr.).“

Der Anscheinsbeweis zum Beleg von Täuschungsversuchen durch KI-Schreibwerkzeuge

- Wird im Rahmen der Literatur bereits als Mittel geschildert, um auch unerlaubten KI-Einsatz gerichtsfest sanktionieren zu können
- Erste Urteile / Beschlüsse des Verwaltungsgerichts München zeigen aber auch Schwierigkeiten, Vorwurf an den Studierenden war, im Vergleich zu vorherigen Arbeiten „zu gut“ gewesen zu sein, hätte nach kritischer Rezeption durchaus auch zugunsten des Studierenden ausgehen können
- Problem: es gibt erst wenige allgemeingültige Aussagen zu üblichen Sachverhalten mit KI (im Sinne von „in den weit überwiegenden Fällen von.. dann“)
- Kann aber in vielen Fällen auch valides Mittel sein um Täuschungshandlungen aufzudecken, insb. bei „halluzinierten“ Literaturquellen

Handeln der „Prüfungsbehörden“ der Uni Bielefeld

- § 21 Abs. 8 BPO / § 14 Abs. 8 MPO Uni Bielefeld: *Der*die Dekan*in sowie der Ausschuss nach Absatz 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.*
- § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW: *„Beweismittel“*

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- 1. Auskünfte jeder Art einholen*
- 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,*
- 3. Urkunden und Akten beiziehen,*
- 4. Den Augenschein einnehmen (...)*

=> Keine Pflicht zur Mitwirkung von Studierenden, soll auch keine außerplanmäßige „Mündliche Prüfung“ nachgeschoben werden, aber unangenehme Fragen sind erlaubt

Und Möglichkeiten des Einsatzes für Lehrende?

- Es besteht zunächst die Möglichkeit, sich Aufgabenstellungen oder Prüfungsaufgaben von Chatbots vorschlagen zu lassen
- Es gibt auch (immer) die Möglichkeit, dass Personen durch den*die Prüfer*in mit einer Vorkorrektur beauftragt werden, dann muss sich die Korrekturleistung „nur“ noch zu eigen gemacht werden => Aber auch KI-Schreibwerkzeuge?
 - Aber häufig sind Prüfungsleistungen urheberrechtlich geschützt und es würde ohne weitere Vereinbarungen eine unzulässige Vervielfältigung durch die Eingabe stattfinden
 - Außerdem je nach KI fraglich, wie es um Weiterverwendung der Daten („Training“) und Datenschutz bestellt ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung:

- David.barber@uni-Bielefeld.de
- (0521106)-4148

Eine Kurzzusammenfassung der heutigen prüfungsrechtlichen Inhalte wurde zusammen mit Beispielen für Eigenständigkeitserklärungen auf der „Themenseiten Prüfungsrecht“ veröffentlicht.
[Prüfungsrecht - Universität Bielefeld \(uni-bielefeld.de\)](http://uni-bielefeld.de)

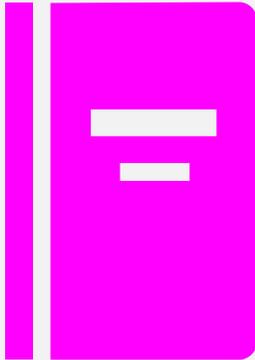
Grundlagen des Urheberrechts

Entstehen und Funktionsweise des
urheberrechtlichen Schutzes



Das Urheberrecht als Schutz kreativer Betätigung

§ 15 Allgemeines



Das UrhG
- Gesetz über
Urheberrecht und
verwandte Schutzrechte -

- (1) Der **Urheber** hat das ausschließliche Recht, sein **Werk** in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
 - I. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
 - II. das Verbreitungsrecht (§ 17)
 - III. das Ausstellungsrecht (§ 18)
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form **öffentlich** wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe)

Begriff des Urhebers

§7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes

Begriff des Werks, § 2 UrhG

§ 2 geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme,
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Begriff des Werks, § 2 UrhG

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige
Schöpfungen

- Abstrakte Generalklausel die hochgradig auslegungsbedürftig ist
- Originalität, Ästhetik, Sprachen der Kunst, Mitteilbarkeit u.a.
- Durch Rechtsprechung haben sich sowohl weitere Auslegungskriterien als auch eine Reihe von praktischen Beispielen ausgeprägt, es verbleibt jedoch eine hohe Komplexität

Grundlagen/Funktionsweise urheberrechtlichen Schutzes nach Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Schöpfer (§ 7) + Eigenes (§ 7) + Werk (§ 2) = Urheberrechtlicher Schutz des Werkes gem. § 15 (und vielen weiteren §§ im UrhG)

↳ Zuordnung zu Werkkategorie

↳ Mindestmaß an kreativer Betätigung („persönliche geistige Schöpfung“)



Keine Eintragung / Anmeldung erforderlich um Inhaber der Rechte nach § 15 UrhG zu sein

Unmittelbare rechtliche Folgen der Erstellung von Texten mit KI- Schreibwerkzeugen

Begründung eigener / Verletzung
fremder Urheberschaft



Eigene (Urheber-)Rechte an KI-generierten Texten?

- Urheberschaft der KI-Software?
- „Schöpfung“ bei KI-generierten Texten: der „Prompt“
- Frage der „Schöpfungshöhe“ also der individuell erforderlichen Kreativität/Ästhetik bemisst sich nach dem Aufwand und der Kreativität der Befehlsgestaltungen für die KI-Software
- Wurde der Software die Arbeit überlassen oder ist diese genauen Anweisungen gefolgt, die eine Urheberschaft an dem entstandenen Werk rechtfertigen?

Verletzung fremder Urheberrechte durch Nutzung von KI-Software?

- KI-Software greift teilweise auf bestehende Werke zurück, welche uU. urheberrechtlich geschützt sind, kein Schutz durch „gutgläubige Verwendung“
- Kommt aber auch darauf an, ob nach Funktionsweise Inhalte reproduziert werden (Web-Scraping), oder nach stochastischen Regeln neu zusammengesetzt werden (zB. bei ChatGPT).
- Das Risiko der versehentlichen Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke kann also je nach Anbieter variieren, Urheberrecht kann auch durch zu starke Ähnlichkeit verletzt werden
- Eine urheberrechtliche Verletzungshandlung durch Übernahme der generierten Texte würde erst bei Öffentlichkeitsbezug vorliegen

Mögliche Folge der Verwendung von Chatbot-Texten

„Gute wissenschaftliche Praxis“ und
prüfungsrechtliche Folgen



Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bei Veröffentlichung von Text(teil)en von Chatbots

§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt **insbesondere** vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig **Falschangaben gemacht, fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt werden**. Entscheidend sind jeweils die Umstände des **Einzelfalles**.

Quellenangaben bei Chatbot-Zitaten

- Orientierung: Quellenangabe wie bei gewöhnlichen Zitaten
- AGB der Chatbot-Software kann (bestimmte) Nennung der Verwendung der Software vorschreiben
- am wichtigsten, dass Transparenz darüber möglich, welche Textteile durch KI-Schreibsoftware geschaffen wurden

Ausblick

mögliche Entwicklungen und Anpassungen

- Im Urheberrecht gerät die Frage stärker in den Vordergrund, ob zukünftig nicht „nur“ Menschen Urheber*innen im Sinne des Gesetzes sein können
- Könnte auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wenn z.B. in Word der Fortgang eines bereits geschriebenen Textes vorgeschlagen wird
- Wahrscheinlich, dass sich neue wissenschaftliche Standards bezgl. der Anerkennung der Autorenschaft entwickeln